



HESSISCHER LANDTAG

23. 09. 2021

DDA

Stellungnahme

Landesregierung

**zu Neunundvierzigster Tätigkeitsbericht zum Datenschutz
und Dritter Bericht zur Informationsfreiheit**

des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Drucksache 20/5799

**Stellungnahme
der Landesregierung**

betreffend

**Neunundvierzigster Tätigkeitsbericht zum Datenschutz
und**

Dritter Bericht zur Informationsfreiheit

**des Hessischen Beauftragten für Datenschutz
und Informationsfreiheit**

(Drs. 20/5799)

Inhaltsverzeichnis

Stellungnahme zu:

Seite

Erster Teil 49. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz

Zum Ausscheiden von Prof. Dr. Ronellenfitsch aus dem Amt des	
Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.....	1
Zur Anmerkung des neuen Hessischen Beauftragten für Datenschutz.....	
und Informationsfreiheit Prof. Dr. Alexander Roßnagel.....	1
1. Einführung	2
2. Europa, Internationales	
2.1 Zusammenarbeit mit den anderen europäischen Aufsichtsbehörden nach	
Kapitel VII DS-GVO sowie Mitarbeit in Arbeitsgremien der DSK und	
des EDSA (s. a. 47. und 48. Tätigkeitsbericht, Ziff. 4.2.2 und Ziff. 3.2)	2
2.2 Internationale Datentransfers – Privacy Shield ungültig,	
neue Standarddatenschutzklauseln in Arbeit	2
3. Allgemeine Verwaltung, Kommunen	
3.1 Datenspeicherung von Schwimmbadbesuchern	2
3.2 Recht auf Vergessenwerden – Löschung der Namen von Mandatsträgern.....	
aus Sitzungsprotokollen unter Berufung auf die DS-GVO	2
3.3 Besonderes Behördenpostfach.....	3
3.4 Beauftragung externer Dienstleister im Rahmen des § 6a Abs. 3 KAG.....	3
4. Polizei, Justiz	
4.1 Novellierung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (HSÜG) –.....	
jetzt: Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlusssachengesetz (HSÜVG).....	3
4.2 Datenschutzrechtliche Prüfungen im Polizeibereich.....	5
5. Schulen, Hochschulen	
5.1 Dokumentation zur Befreiung vom Tragen des Mund-Nasen-Schutzes	
in der Schule.....	5
5.2 Einsatz von Videokonferenzsystemen in Schulen.....	5
5.3 Dienstliche E-Mail-Adressen für Lehrkräfte	7
6. Verkehrswesen	
6.1 Auskunft über Daten, die nur aufgrund von gesetzlichen Aufbewahrungs-	
fristen vorgehalten werden.....	7
6.2 Kennzeichenerfassung in öffentlich zugänglichen Parkhäusern.....	8
6.3 Auskunft über Daten, die nur aufgrund von gesetzlichen	
Aufbewahrungsfristen vorgehalten werden	8

7.	Beschäftigtendatenschutz, Soziales	
7.1	Biometrische Arbeitszeiterfassung mittels Fingerabdruck	8
7.2	Kostenprüfung bei Gesundheitsleistungen für Asylbewerber	8
7.3	Es bleibt dabei: Keine umfassenden Bildaufnahmen in der Kita ohne..... Beachtung datenschutzrechtlicher Anforderungen.....	8
8.	Gesundheitswesen	
8.1	Fiebertemperaturen als Zutrittsvoraussetzung für Besucher und Patienten..... in Krankenhäusern.....	8
8.2	Nutzung eines E-Mail-Verteilers zur Suche nach Patientenakten.....	8
8.3	Datenschutz in Zusammenhang mit der Maskenpflicht im Einzelhandel	8
8.4	Zugriff auf Daten durch ehemaligen Mitarbeiter im Krankenhaus.....	9
8.5	Der Anonymitätsgrundsatz im Transplantationsrecht.....	9
8.6	Datenschutzkonforme Kontrolle und Dokumentation des Masernschutzes	9
8.7	Patientenakten und Mitarbeiterunterlagen in verlassener Klinik	9
9.	Videoüberwachung	
9.1	Videoüberwachung in Hotellerie und Gastronomie	9
9.2	Videoüberwachung eines kostspieligen Denkmals auf einem	
	zentralen städtischen Platz	9
9.3	Unzulässige Videoüberwachung eines Heimatmuseums	10
10.	Vereine	
10.1	Vorsorgliche Erhebung von Gesundheitsdaten durch den	
	Sportverein im Zeichen der Corona-Pandemie	10
10.2	Offenlegung der Mitgliederliste eines Lohnsteuerhilfsvereins	
	gegenüber der Oberfinanzdirektion.....	10
11.	Wirtschaft, Banken, Selbstständige	
11.6	Erhebung von Gäste-/Kundendaten während der Corona-Pandemie.....	10
14.	Technik, Organisation	
14.1	Übermittlung personenbezogener Daten per E-Mail	10
14.2	Weitere Referenzmaßnahmen zum Standard-Datenschutzmodell.....	11
15.	Bußgeldverfahren, Datenschutzverletzungen gemäß Art. 33 DS-GVO	
15.1	Meldungen nach Art.33 DS-GVO in Zeiten der Corona-Pandemie.....	11
15.2	Meldung von Datenschutzpannen bei der Polizei – Anwendung des § 60 HDSIG in der Praxis	11
16.	Bußgeldverfahren, Gerichtsverfahren	
16.1	Bußgeldverfahren im Jahr 2020.....	13
16.2	Zwischen Maßnahmen und Sanktionen – Entwicklung der Umsetzung des Art. 58 Abs. 2 DS-GVO in der Praxis	13
16.3	Entwicklung der Verwaltungsgerichtsverfahren beim HBDI.....	13
17.	Arbeitsstatistik Datenschutz	

17.1	Zahlen und Fakten.....	13
17.2	Ergänzende Erläuterungen zu Zahlen und Fakten der Teil I Ziffer 17.1	14

	Hinweis der Landesregierung betreffend Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde nach § 40 Bundesdatenschutzgesetz	14
--	--	----

Zweiter Teil – 3. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit

1.	Einführung Informationsfreiheit	15
2.	Unangemessener Ausschluss der Informationsfreiheit gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz und gegenüber Polizeibehörden	15
3.	Informationszugang betreffend die Versicherungsaufsicht	16
4.	Kommunale Informationsfreiheitssatzungen ohne Anwendung des HDSIG ...	16
5.	Informationszugang hinsichtlich der WLAN-Struktur öffentlicher Stellen	16
6.	Arbeitsstatistik Informationsfreiheit	16

Erster Teil – 49. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz

Zum Ausscheiden von Prof. Dr. Ronellenfitsch aus dem Amt des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Die Landesregierung dankt dem bisherigen Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Prof. Dr. Ronellenfitsch, für die über viele Jahre hinweg gepflegte gute und pragmatische Zusammenarbeit mit den Behörden.

Zur Anmerkung des neuen Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Prof. Dr. Alexander Roßnagel

Die Landesregierung hat die Anmerkung des neuen Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Prof. Dr. Roßnagel, mit großem Interesse zur Kenntnis genommen. Prof. Dr. Roßnagel zeigt die aktuellen Rahmenbedingungen und die damit verbundenen Herausforderungen gut auf und gibt einen Blick auf künftige Entwicklungen frei. Die Landesregierung stimmt der Auffassung zu, dass der Datenschutz nach dem europäischen Datenschutzrecht neue Pflichten, neue Verantwortlichkeiten und neue Aufmerksamkeit mit sich bringt. Diese können nur gemeinsam im Zusammenwirken der Verwaltung mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gemeistert werden. Daten, intelligente Apps und Künstliche Intelligenz nehmen bereits jetzt mehr und mehr Raum im alltäglichen Leben ein. Ein Teil dieser Datenmenge wird auch von der öffentlichen Verwaltung generiert, beispielsweise durch das Onlinezugangsgesetz. Die Verwaltung steht hier in einem besonderen Spannungsfeld zwischen der Aufgabenerfüllung einerseits und dem datenschutzkonformen Handeln andererseits.

Moderne Verwaltung kann nur gelingen, wenn gute und funktionale digitale Leistungen sicher sind und die Bevölkerung sicher sein kann, dass ihre Daten nicht weitergegeben, über den Nutzungszweck hinaus ausgewertet oder zweckentfremdet werden. Bei all diesen Herausforderungen sind die Behörden auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie auf dessen Rat und Unterstützung angewiesen.

Als große Herausforderung sieht die Landesregierung das Cloud-Computing, wie es auch der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit anspricht. Das Cloud-Computing wird in den nächsten Jahren noch zunehmen und ein Großteil der IT-Infrastruktur wird dann in der Cloud betrieben werden. Dabei konsolidieren sich die Betreiberstrukturen auf wenige große Unternehmen (AWS, Google, Microsoft, IBM und wenige weitere Unternehmen).

Diese Entwicklung wird nicht aufzuhalten sein und deshalb müssen hier datenschutzrechtlich konforme Lösungen mit den Betreibern gesucht werden.

Zu 1. Einführung

Die Landesregierung hat den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über die Bedeutung und personellen Anforderungen der Stabsstelle „Justizariat“ in der Behörde zur Kenntnis genommen.

2. Europa, Internationales

Zu 2.1 Zusammenarbeit mit den anderen europäischen Aufsichtsbehörden nach Kapitel VII DS-GVO sowie Mitarbeit in Arbeitsgremien der DSK und des EDSA (s. a. 47. und 48. Tätigkeitsbericht, Ziff. 4.2.2 und Ziff. 3.2)

Die Landesregierung hat den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über die Einrichtung und Tätigkeiten der Stabsstelle „Europa und Internationales“ in der Behörde zur Kenntnis genommen.

Zu 2.2 Internationale Datentransfers – Privacy Shield ungültig, neue Standarddatenschutzklauseln in Arbeit

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Die Tätigkeit des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in der Taskforce des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) zur Erarbeitung europaweit abgestimmter Empfehlungen zur Entscheidung des EuGH zum Privacy Shield und seine Einbindung als Mitglied des Autorenteams der Expertengruppe zur Erarbeitung der Stellungnahme der EDSA zu den Standarddatenschutzklauseln wird begrüßt.

3. Allgemeine Verwaltung, Kommunen

Zu 3.1 Datenspeicherung von Schwimmbadbesuchern

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 3.2 Recht auf Vergessenwerden – Löschung der Namen von Mandatsträgern aus Sitzungsprotokollen unter Berufung auf die DS-GVO

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu. Sie wird sich im Rahmen einer HGO-Novelle dafür einsetzen, dass

die Informationsmöglichkeit der Gemeinden (Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle im Internet) eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage erhält. Damit soll ein wichtiger Beitrag zur Beteiligung an der Informationsfreiheit erreicht werden.

Zu 3.3 Besonderes Behördenpostfach

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat sich zu Recht der Auffassung der Stadt Frankfurt a. M. angeschlossen und aus hiesiger Sicht zutreffend mit dem sog. „funktionalen“ Behördenbegriff argumentiert. Einzelne Ämter einer Kommune agieren auf völlig unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Gemäß Art. 5 Abs. 1, 24, 25 und 32 DS-GVO müssen sie sicherstellen, dass ihre Daten nicht ohne entsprechende Rechtsgrundlage an andere Ämter übermittelt und nur zweckgebunden eingesehen und verwendet werden können. Jedes Amt ist somit wie eine eigene, funktionale Behörde zu betrachten, der ein eigenes Postfach zugewiesen werden kann bzw. sogar muss. Im Ergebnis wird es daher erforderlich sein, pro Amt ein beBPo zur Verfügung zu stellen, wie dies auch in anderen deutschen Städten wie z.B. München und Düsseldorf der Fall ist. Das HMinD ist mit der HZD im Austausch über technische Möglichkeiten, dieses Ziel umzusetzen.

Zu 3.4 Beauftragung externer Dienstleister im Rahmen des § 6a Abs. 3 KAG

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

4. Polizei, Justiz

Zu 4.1 Novellierung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (HSÜG) – jetzt: Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlusssachengesetz (HSÜVG)

Die Einholung einer Schufa-Eigenauskunft war bereits im 43. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten im Jahr 2015 behandelt worden (Drs. 19/2334 Ziffer 4.1.2.3.2). Da sich der Gesetzeswortlaut dieser Regelung und damit ihr Anwendungsbereich nicht geändert hat, kann auf die damaligen Ausführungen in der Stellungnahme der Landesregierung zum 43. Tätigkeitsbericht (Drs. 19/4272 zu 4.1.2.3.2) verwiesen werden.

Auch das Thema „Einsicht in Internetseiten und den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke“ wurde dem Grunde nach bereits im 43. Tätigkeitsbericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Drs. 19/2334 Ziffer 4.1.2.3.3) behandelt. Zwar ging

es dabei noch um die Einsicht in Internetseiten und den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke der betroffenen Person. Mit der Gesetzesänderung des HSÜVG im Jahr 2019 ist in § 10 Abs. 1a Satz 3, 2. Halbsatz HSÜVG auch die Möglichkeit vorgesehen, diese Angaben im Fall der erweiterten Sicherheitsüberprüfung und der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 2 und 3) bei der einbezogenen Person zu erheben.

Die Argumente für die Erweiterung sind dabei ähnlich. Wie bereits in der Gesetzesbegründung zur Novelle im Jahr 2015 näher ausgeführt, hat diese Überprüfungsmaßnahme vor allem den Sinn, das Auftreten des zu Überprüfenden und nun auch der einbezogenen Person in der virtuellen Öffentlichkeit einzuschätzen. Diese Informationsquelle nur auf die betroffene Person zu beschränken wurde dabei nach den Erfahrungen in der Praxis als nicht mehr zeitgemäß angesehen. Denn der Auftritt einer Person im Internet ist eine der wenigen zuverlässigen Möglichkeiten, um festzustellen, wie die oder der Einzelne mit sensiblen Daten umgeht. Selbstverständlich sind die Äußerungen in sozialen Netzwerken regelmäßig vom Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt. Aus der Art der Nutzung ergeben sich im Vergleich zum gesprochenen Wort allerdings einige wesentliche und beachtenswerte Unterschiede. Es ist wichtig, dass auch die einbezogene Person als unmittelbarer und enger Kontakt der oder des Überprüften ein besonderes Gespür für sensible Daten hat oder entwickeln kann. Mit der Zugänglichmachung von Einträgen im Internet wird die Kontrolle über diese Inhalte abgegeben, da diese in der Regel zeitlich unbegrenzt abrufbar sind und grenzenlos kopiert werden können. Äußerungen im Internet bergen des Weiteren die Gefahr einer hohen und schnellen Verbreitung. Kommentare können damit ein Gewicht erlangen, das bei einer mündlichen Äußerung z.B. unter Kollegen nie erreicht worden wäre. Darüber hinaus werden die Auftritte in sozialen Netzwerken erfahrungsgemäß von ausländischen Nachrichtendiensten auch bezüglich enger Kontaktpersonen genutzt, um im Rahmen des sogenannten social engineering Informationen für Anbahnungs- oder Ausforschungsaktivitäten betroffener Personen zu gewinnen.

Es kann aus diesen Gründen durchaus bedenklich sein, einer überprüften Person, deren oder dessen einbezogene Person im Netz allzu sorglos mit ihren oder seinen eigenen persönlichen Daten umgeht, sensible Verschlusssachen anzuvertrauen. Dabei wird dieser Eindruck immer nur einen kleinen Baustein in einer Gesamtschau aller Angaben darstellen. Aber er hilft der überprüfenden Behörde, sich ein möglichst vollständiges Bild vom zu Überprüfenden und der einbezogenen Person zu machen.

Da die genannten Daten allgemein zugänglich sind und die einbezogene Person durch die Veröffentlichung im Netz sozusagen selbst zustimmt, dass jedermann diese einsehen kann, ist ein möglicher Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gerechtfertigt. Die

Regelung ist dabei als Kann-Vorschrift ausgestaltet, um den individuellen Bedarf und die Kapazitäten beim Überprüfungspersonal berücksichtigen zu können sowie die Eingriffe möglichst gering zu halten.

Die Regelungen zur Anwendung des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes und zur Datenschutzkontrolle wurden weitgehend aus dem bisherigen HSÜG übernommen. Sie haben sich bewährt und es gab keine Anhaltspunkte aus der Praxis oder Anregungen, konkrete Änderungen vorzunehmen. Sofern Änderungen vorgenommen wurden, sind die Regelungen denen des Bundes angepasst worden. Ein Gleichklang der Vorschriften ist erforderlich, um unterschiedliche Verfahrensweisen bei Überprüfungen des Bundes und der Bundesländer zu vermeiden.

Zu 4.2 Datenschutzrechtliche Prüfungen im Polizeibereich

Die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Durchführung datenschutzrechtlicher Prüfungen im Polizeibereich gemäß § 29a HSOG i.V.m. § 28 Abs. 2 HSOG sowie zur Überprüfung der Handhabung der in § 29 Abs. 5 bis 7 HSOG geregelten Benachrichtigungspflicht sind zutreffend.

In Bezug auf die vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erwähnte Prüfung der Antiterrordatei ist festzuhalten, dass die Kontrolle keine fehlerhaften Datenverarbeitungen oder sonstige Auffälligkeiten ergab.

5. Schulen, Hochschulen

Zu 5.1 Dokumentation zur Befreiung vom Tragen des Mund-Nasen-Schutzes in der Schule

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Das Kultusministerium hat nach Beratung mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Schulen mit dem Erlass „Umgang mit ärztlichen Attesten zum Nachweis der Befreiung vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und zu Nachweisen nach dem Masernschutzgesetz“ vom 18. September 2020 entsprechend informiert, in welcher Form eine datenschutzkonforme Dokumentation in der Schule erfolgen soll.

Zu 5.2 Einsatz von Videokonferenzsystemen in Schulen

Die Darstellung im Tätigkeitsbericht ist im Wesentlichen zutreffend. Es ist jedoch anzumerken, dass die Darstellung im Tätigkeitsbericht auf Seite 32, wonach das landesweite Angebot eines

Videokonferenzsystems (VKS) auf der Open-Source-Software BigBlueButton basieren solle und das Kultusministerium aufgefordert sei, mit dem europaweiten Vergabeverfahren eine Landeslösung auf Basis dieses Produkts zu etablieren, die Sachlage nicht richtig wiedergibt.

Zwischenzeitlich wurde der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in die Vorbereitung der europaweiten Ausschreibung und die dafür erforderliche Erstellung der Leistungsbeschreibung eng eingebunden. Die Ausschreibung der Landeslösung erfolgte aus rechtlichen Gründen produktunabhängig. Aufgrund der Vorgabe des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dass das landesweite Angebot über eine Hintergrundbildfunktion verfügen müsse und zum Zeitpunkt der Ausschreibung zudem keine Open-Source-Software am Markt bekannt war, die diese Funktion erfüllte, wurde die Leistungsbeschreibung in Abstimmung mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit um die Möglichkeit einer Closed-Software-Variante erweitert und das Vergabeverfahren auf Basis dieser Leistungsbeschreibung mit dem Ziel durchgeführt, mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 das landesweite Angebot bereitzustellen und den Schulen über das Schulportal zugänglich zu machen.

Das Vergabeverfahren kann derzeit aufgrund eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer des Landes Hessen noch nicht abgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist eine Bereitstellung der Landeslösung zum Beginn des Schuljahres nicht möglich. Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat daher zugestimmt, dass Schulen die bisher genutzten Videokonferenzsysteme weiter nutzen dürfen, bis das Vergabeverfahren rechtskräftig abgeschlossen sein wird. Von diesem Zeitpunkt an soll sodann eine ausreichend lange Umstellungsphase bestehen, in welcher Schulen, die noch ein System verwenden, das den datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht hinreichend entspricht, auf die Landeslösung oder ein anderes datenschutzkonformes System wechseln sollen.

Die Schulen wurden am 9. Juli 2021 mit einem mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgestimmten Erlass des Kultusministeriums über den Sachstand informiert. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens wird der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in den Aufbau der Landeslösung eng eingebunden werden.

Im Tätigkeitsbericht wird zu Recht eine Digitalisierungsnorm für das Hessische Schulgesetz eingefordert. Zum Zeitpunkt der Vorlage des Berichts (31. Dezember 2020) war eine solche Norm bereits in der Entwicklung begriffen und ist zwischenzeitlich durch das „Zweite Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen

zur Bekämpfung des Corona-Virus" vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) als § 83a „Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Anwendungen“ Teil des Hessischen Schulgesetzes. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Norm im Rahmen einer derzeit in Planung befindlichen Novelle des Hessischen Schulgesetzes evaluiert und gegebenenfalls an aktuelle Erfordernisse angepasst werden wird.

Zu 5.3 Dienstliche E-Mail-Adressen für Lehrkräfte

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zum Schuljahresbeginn 2020/2021 wurde planmäßig allen rund 70.000 Landesbeschäftigten an öffentlichen hessischen Schulen ein personalisiertes dienstliches E-Mail-Konto zur Verfügung gestellt. Damit sind Lehrkräfte an Schulen, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV), Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Ausbilderinnen und Ausbilder in der Lage, ihre dienstliche Kommunikation auf die Basis einer landeseinheitlichen digitalen Infrastruktur zu stützen.

Die Einrichtung und Administration erfolgt vollautomatisiert auf Basis der Daten des SAP-Personalverwaltungssystems Landesreferenzmodell HR (LRM-HR). Den Nutzerinnen und Nutzern steht bei Fragen und Wünschen eine zentrale Hotline und die Internetseite <https://email.kultus.hessen.de> zur Verfügung. Der Zugriff erfolgt mittels eines Browsers ausschließlich über eine Internetseite und in Verbindung mit einer Zwei-Faktor-Authentisierung. Dieses Anmeldeprozedere ist für die Anwenderinnen und Anwender komplizierter als die übliche Verwendung von Benutzernamen und Passwort, aber aus Sicherheitsgründen und dem hohen Schutzbedarf der Daten von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und der Nutzerinnen und Nutzer aufgrund der Vorgaben des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zwingend erforderlich.

Mit den Schulträgern haben Gespräche begonnen, die das Ziel verfolgen, eine Integration der E-Mail-Adressen in die heterogene Systemlandschaft der Schulträger zu ermöglichen. Mit dieser Integration ist auch beabsichtigt, den Anmeldeprozess zu vereinfachen bei gleichzeitiger Sicherstellung der notwendigen Sicherheitsstandards.

6. Verkehrswesen

Zu 6.1 Auskunft über Daten, die nur aufgrund von gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorgehalten werden

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 6.2 Kennzeichenerfassung in öffentlich zugänglichen Parkhäusern

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 6.3 Auskunft über Daten, die nur aufgrund von gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorgehalten werden

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

7. Beschäftigtendatenschutz, Soziales

Zu 7.1 Biometrische Arbeitszeiterfassung mittels Fingerabdruck

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Rechtslage zu.

Zu 7.2 Kostenprüfung bei Gesundheitsleistungen für Asylbewerber

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 7.3 Es bleibt dabei: Keine umfassenden Bildaufnahmen in der Kita ohne Beachtung datenschutzrechtlicher Anforderungen

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

8. Gesundheitswesen

Zu 8.1 Fiebermessen als Zutrittsvoraussetzung für Besucher und Patienten in Krankenhäusern

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 8.2 Nutzung eines E-Mail-Verteilers zur Suche nach Patientenakten

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 8.3 Datenschutz in Zusammenhang mit der Maskenpflicht im Einzelhandel

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 8.4 Zugriff auf Daten durch ehemaligen Mitarbeiter im Krankenhaus

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 8.5 Der Anonymitätsgrundsatz im Transplantationsrecht

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 8.6 Datenschutzkonforme Kontrolle und Dokumentation des Masernschutzes

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Die Schulen wurden mit dem Erlass „Umgang mit ärztlichen Attesten zum Nachweis der Befreiung vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und zu Nachweisen nach dem Masernschutzgesetz“ vom 18. September 2020 unterrichtet. Mittlerweile wurde die Möglichkeit geschaffen, die Dokumentation des Merkmals zum Masernschutz für Schülerinnen und Schüler in der LUSD abzubilden.

Für die Erfassung des Merkmals für Lehrkräfte wurde in SAP der Infotyp 0028 Werksärztlicher Dienst Subtyp 9005 Präventivmaßnahmen Untersuchungsgebiet 05 eingepflegt. Diese SAP Umsetzung erfolgte nicht kultusspezifisch, sondern ist für die gesamte hessische Landesverwaltung anwendbar.

8.7 Patientenakten und Mitarbeiterunterlagen in verlassener Klinik

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

9. Videoüberwachung

Zu 9.1 Videoüberwachung in Hotellerie und Gastronomie

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 9.2 Videoüberwachung eines kostspieligen Denkmals auf einem zentralen städtischen Platz

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 9.3 Unzulässige Videoüberwachung eines Heimatmuseums

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

10. Vereine

10.1 Vorsorgliche Erhebung von Gesundheitsdaten durch den Sportverein im Zeichen der Corona-Pandemie

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

10.2 Offenlegung der Mitgliederliste eines Lohnsteuerhilfevereins gegenüber der Oberfinanzdirektion

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

11. Wirtschaft, Banken, Selbstständige

11.6 Erhebung von Gäste-/Kundendaten während der Corona-Pandemie

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu. Ergänzend weist sie darauf hin, dass die Zweckbindung der erhobenen Daten zum Zweck der Nachverfolgung möglicher Infektionsketten durch den Bundesgesetzgeber durch die Neuregelung in § 28a Abs. 4 IfSG in der Fassung des Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (BGBl. I S. 2397) mit Wirkung vom 19. November 2020 ausdrücklich geregelt wurde.

14. Technik, Organisation

Zu 14.1 Übermittlung personenbezogener Daten per E-Mail

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Die von der Konferenz der Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder verabschiedete Orientierungshilfe „Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übermittlung per E-Mail“ ist der Landesregierung bekannt. Sie liefert eine sehr gute Hilfestellung zur Umsetzung der Anforderungen der DS-GVO und wird der HZD zur Überprüfung der eigenen Infrastruktur übergeben.

Der Aspekt „obligatorische Transportverschlüsselung“ wurde bereits intensiv in Zusammenarbeit mit den Fachgruppen der HZD betrachtet und bewertet. Im Ergebnis wird die obligatorische Transportverschlüsselung in der E-Mail-Infrastruktur der Landesverwaltung angewandt. Die Kommunikation mit Adressaten außerhalb der Landesverwaltung erfolgt mit optionaler Transportverschlüsselung (z.B. PKI-Verschlüsselung). Diese Vorgehensweise ist mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgestimmt.

Zu 14.2 Weitere Referenzmaßnahmen zum Standard-Datenschutzmodell

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Das Standard-Datenschutzmodell stellt eine sehr gute allgemeine Hilfestellung zur Umsetzung der DS-GVO dar. Deren Anforderungen kommt die Landesverwaltung durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen nach.

15. Bußgeldverfahren, Datenschutzverletzungen gemäß Art. 33 DS-GVO

15.1 Meldungen nach Art.33 DS-GVO in Zeiten der Corona-Pandemie

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über Meldungen nach Art.33 DS-GVO zur Kenntnis.

15.2 Meldung von Datenschutzpannen bei der Polizei – Anwendung des § 60 HDSIG in der Praxis

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Meldepflicht nach § 60 HDSIG zu.

Mit Schreiben vom 20.10.2020 beanstandete der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die nicht fristgerechten Meldungen im Zusammenhang mit den Vorfällen zu "NSU 2.0". Diesen Beanstandungen lagen dabei zum einen zwei Fälle von abgerufenen Meldedaten am 04.03.2019 sowie am 10.02.2020 beim Polizeipräsidium Westhessen zugrunde. Zum anderen hatte eine weitere Beanstandung den Abruf von Meldedaten und Daten aus dem ComVor-Index am 02.08.2018 beim Polizeipräsidium Frankfurt a.M. zum Gegenstand.

Mit Schreiben vom 15.12.2020 wurde dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit u.a. mitgeteilt, dass die verzögerte bzw. nicht erfolgte Meldung der festgestellten unberechtigten Datenabfragen dem Umstand geschuldet war, dass eine Unsicherheit hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen für eine Meldung nach § 60 Abs. 1 HDSIG und

hinsichtlich des damit zusammenhängenden Verfahrensablaufs vorlag.

Zwischen dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und den hessischen Polizeibehörden war bis zum Zeitpunkt der o.g. Vorfälle noch nicht abschließend geklärt, ob die in § 60 Abs. 1 HDSIG festgelegte Meldefrist bereits mit der Kenntnis vom Verdacht einer Verletzung zu laufen beginnt oder ob zunächst weitere Ermittlungen durch die Behörden oder den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit geführt werden müssen, so dass sich der Verdacht erhärtet oder die Verletzung festgestellt wird. Um die laufenden strafrechtlichen Ermittlungen nicht zu gefährden, unterblieb deshalb zunächst eine Meldung an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Um bei zukünftigen Fällen sowohl den strafprozessualen Geheimhaltungserfordernissen als auch den datenschutzrechtlichen Vorschriften Rechnung zu tragen, wurde im Rahmen der Arbeitstagung der behördlichen Datenschutzbeauftragten der hessischen Polizeibehörden am 08.12.2020 mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ein modifiziertes Meldeverfahren abgestimmt. Auch wurden dort die rechtlichen Voraussetzungen des Beginns der 72-Stundenfrist der Meldungen nach § 60 Abs. 1 HDSIG erörtert.

Die Ausführungen im Tätigkeitsbericht auf Seite 155 entsprechen dem abgestimmten Meldeverfahren.

Um diesbezüglich eine abschließende Abstimmung herbeizuführen und zusätzliche Handlungssicherheit für die Polizeipräsidien zu erzielen, wird hierzu derzeit die Justiz beteiligt, da die Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens u. a. auch über die Übermittlung von Daten aus laufenden Strafverfahren an andere Behörden abschließend zu entscheiden hat.

Das Landespolizeipräsidium hat die Vorfälle im Zusammenhang mit missbräuchlichen Datenabfragen von hessischen Polizeirechnern im Kontext "NSU 2.0" zudem zum Anlass genommen, um die Verfahrensabläufe bei Abfragen in polizeilichen Auskunftssystemen auf Optimierungsbedarf zu überprüfen. Hierfür wurde im vergangenen Jahr die Projektgruppe „Sichere Daten“ eingerichtet.

Darüber hinaus ist gegenwärtig eine gemeinsame Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der hessischen Polizei sowie des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit der Thematik „Datenschutzverstöße durch Mitglieder der hessischen Polizei“ befasst. Sie hat zum Ziel, sowohl das Bußgeldverfahren beim Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als auch das entsprechende Ermittlungsverfahren bei den Polizeibehörden zu optimieren und zu beschleunigen.

16. Bußgeldverfahren, Gerichtsverfahren

Zu 16.1 Bußgeldverfahren im Jahr 2020

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Verhängung von Bußgeldern in insgesamt 22 Ordnungswidrigkeitenverfahren gegenüber Bediensteten der hessischen Polizei zu.

Nach § 36 Abs. 2 HDSIG werden gegenüber Behörden und öffentlichen Stellen keine Geldbußen verhängt, jedoch besteht die Möglichkeit der Verhängung eines Bußgeldes gegenüber einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wenn das schädigende Verhalten dem öffentlichen Arbeitgeber nicht zuzurechnen ist (sog. Mitarbeiterexzess).

In Bezug auf die Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dass die Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren zum Anlass genommen wurde, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern und für Sport sowie der einzelnen Polizeipräsidien die Abläufe im Ermittlungsverfahren zu verbessern, wird zum einen auf die o.g. Tagung der behördlichen Datenschutzbeauftragten der Polizeibehörden verwiesen (siehe zu Ziffer 15.2), in der Absprachen mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Auslegung der Meldepflicht nach § 60 HDSIG und zu den Verfahrensabläufen, sofern parallel auch noch Straf- oder Disziplinarverfahren geführt werden, getroffen wurden.

Zum anderen ist damit die ebenfalls bereits o.g. neue gemeinsame Arbeitsgemeinschaft (AG) mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Sachen Bußgeldverfahren gemeint. Die erste Besprechung dieser AG hat am 25.06.2021 stattgefunden.

Zu 16.2 Zwischen Maßnahmen und Sanktionen – Entwicklung der Umsetzung des Art. 58 Abs. 2 DS-GVO in der Praxis

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über Maßnahmen und Sanktionen nach Art. 58 Abs. 2 DS-GVO zur Kenntnis.

Zu 16.3 Entwicklung der Verwaltungsgerichtsverfahren beim HBDI

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über die Entwicklung der Verwaltungsgerichtsverfahren zur Kenntnis.

17. Arbeitsstatistik Datenschutz

Zu 17.1 Zahlen und Fakten

Die Landesregierung nimmt die Arbeitsstatistik zum Datenschutz des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

Zu 17.2 Ergänzende Erläuterungen zu Zahlen und Fakten der Teil I Ziffer 17.1

Die Landesregierung nimmt die Erläuterungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu Zahlen und Fakten der Arbeitsstatistik zum Datenschutz zur Kenntnis.

Hinweis der Landesregierung betreffend Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde nach § 40 Bundesdatenschutzgesetz

Die Landesregierung nimmt den Bericht des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich – Aufsichtsbehörde nach § 40 Bundesdatenschutzgesetz – zur Kenntnis.

Nach § 15 Abs. 4 HDSIG ist die Landesregierung nicht verpflichtet, zur Tätigkeit des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde nach § 40 BDSG Stellung zu nehmen. Bei den entsprechenden Textziffern (11.1 bis 11.5, 11.7, 12., 13.) entfällt deshalb die Stellungnahme.

Unabhängig von dieser gesetzlichen Regelung hat die Landesregierung zu Textziffern des Tätigkeitsberichts dennoch Stellung genommen, wenn darin Sachverhalte mit einem konkreten Bezug zum Datenschutz im öffentlichen Bereich und den Aufgaben der Landesregierung angesprochen wurden.

Zweiter Teil – 3. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit

Zu 1. Einführung Informationsfreiheit

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Entwicklung der Informationsfreiheit in Hessen und der Bewertung des hessischen Modells, das Datenschutz und Informationsfreiheit sinnvoll verklammert, zu.

Zu 2. Unangemessener Ausschluss der Informationsfreiheit gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz und gegenüber Polizeibehörden

Nach Auffassung der Landesregierung handelt es sich bei der in § 81 Abs. 2 Nr. 1 HDSIG geregelten Ausnahme vom Informationszugangsrecht für Polizeibehörden und das Landesamt für Verfassungsschutz nicht um eine unangemessene Privilegierung dieser Behörden, sondern um eine sachlich begründete, abgewogene Entscheidung des Landesgesetzgebers.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird zutreffend darauf hingewiesen, dass sowohl die Polizeibehörden als auch das Landesamt für Verfassungsschutz regelmäßig Daten mit spezifischen Schutzerfordernissen verarbeiten, die der Einräumung eines allgemeinen Auskunftsanspruchs entgegenstehen (Gesetzentwurf für ein Hessisches Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit Drucksache 19/5728 Seite 128). Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit führt im Tätigkeitsbericht lediglich § 82 Nr. 2 Buchst. b) HDSIG („Belange der äußeren oder öffentlichen Sicherheit“) als möglichen Grund für den Ausschluss des Informationszugangs an. Darüber hinaus sind Informationen in diesen Behörden häufig in Verschlussachen enthalten, zu denen nach § 82 Nr. 1 HDSIG kein Anspruch auf Informationszugang besteht, oder die Bekanntgabe der Informationen würde den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens gefährden, was nach § 82 Nr. 2 Buchst. d) HDSIG ebenfalls zum Ausschluss des Informationszugangs führt. Nicht zuletzt beziehen sich die gespeicherten Informationen oft auf eine natürliche Person, so dass es sich um personenbezogene Daten handelt, zu denen der Informationszugang nach § 83 HDSIG nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig ist. Das Zusammenwirken dieser Schutzvorschriften führt im Ergebnis dazu, dass Anträge auf Informationszugang von den Polizeibehörden und dem Landesamt für Verfassungsschutz in der Regel abzulehnen wären. Der Verzicht auf die Ausnahmeregelung für Polizeibehörden und das Landesamt für Verfassungsschutz würde daher zwar dort zu einem erheblich höheren Aufwand für die Prüfung der Anträge, jedoch nicht zu einem nennenswerten Gewinn an Transparenz für Bürgerinnen und Bürger führen.

Zu 3. Informationszugang betreffend die Versicherungsaufsicht

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 4. Kommunale Informationsfreiheitsatzungen ohne Anwendung des HDSIG

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

Zu 5. Informationszugang hinsichtlich der WLAN-Struktur öffentlicher Stellen

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu und begrüßt es, dass eine für alle Beteiligten tragbare Lösung gefunden wurde.

Zu 6. Arbeitsstatistik Informationsfreiheit

Die Landesregierung nimmt die Arbeitsstatistik zur Informationsfreiheit des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

Wiesbaden, den 22 September 2021

Der Hessische Ministerpräsident

Der Hessische Minister des Innern
und für Sport